

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG):

Übersicht über die wesentlichen, geänderten Regelungen im Vergleich zu den bisherigen Regelungen

Rubrik	Bisherige Regelungen	Neue Regelung WAG	Nichtbehandelte Anträge	Kommentar / Stellungnahme AWA
Ingress				Bei allen aufgeführten Erlassen handelt es sich um kompetenzbegründende Bestimmungen.
Legaldefinitio- nen	<p>Wirtschaftsgesetz¹ § 2 Grundsatz ¹ Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für: a) die Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt; b) die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen; c) Zeltplätze und ähnliche Anlagen.</p>	<p>§ 4 Begriffe . ³ Als gastwirtschaftliche Tätigkeiten gelten: a) die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt in einem Gastwirtschaftsbetrieb, einem Take-away/Imbiss-Betrieb oder an einem gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlass; b) die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen in einem Beherbergungsbetrieb.</p>		Diese Legaldefinition legt fest, dass sämtliche gastwirtschaftlichen Tätigkeiten den gleichen gesetzlichen Rahmenbedingungen unterliegen, also auch Take-away Betriebe und Imbissbetriebe. Dies bedeutet eine Gleichstellung insbesondere auch bezüglich der fachlichen Qualifikation, den Hygienevorschriften und den Gebühren. Das Gleiche gilt auch für die Beherbergungsbranche. Hier lässt man aber mit dem Zusatz „gewerbemässig“ zu, dass für das gelegentliche Anbieten einer Übernachtungsmöglichkeit, ein nicht allzu grosser administrativer Aufwand entsteht.
Ladenöff- nungs- zeiten	<p>Ladenschlussverordnung² § 2 Offenhalten an Werktagen ¹ Die Geschäfte dürfen frühestens um 5 Uhr öffnen. ² Von Montag bis Freitag ist um 18.30 Uhr, an Samstagen, sowie am 24. und 31. Dezember um 16 Uhr zu schliessen. § 3 Offenhalten an Sonn- und Feiertagen ¹ An Sonn- und Feiertagen bleiben die</p>	<p>Variante 1 § 5 Variante1 Grundsatz ¹ Geschäfte dürfen von 5 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein. ² An Samstagen sind die Geschäfte um 18 Uhr zu schliessen. ³ Am 24. Dezember sowie am 31. Dezember sind die Geschäfte um 16 Uhr zu schliessen. ⁴ An Ruhetagen dürfen die Geschäfte nicht geöffnet werden.</p>	<p>Markus Dietschi BDP (20.1.2014) § 5 Abs. 1 soll lauten: ¹ Geschäfte dürfen von 5 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein. Sie können einen Werktag pro Woche bezeichnen, ausgenommen vor Sonn- und Feiertagen, an dem sie die Öffnungszeiten bis höchstens 21 Uhr hinausschieben.</p>	Der Abendverkauf hat für die Geschäfte stark an Bedeutung verloren. Gemäss Auskünften aus dem Detailhandel gehen die Umsatzzahlen ab 19.30 Uhr massiv zurück. Hingegen geniesst der Abendverkauf an manchen Orten noch einen gewissen gesellschaftlichen Anreiz.

	<p>Läden nach § 1 Absatz 1 geschlossen.</p> <p>² Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien und Konditoreien sowie Blumenläden dürfen an Sonn- und Feiertagen zwischen 10 und 12 Uhr offenhalten.</p> <p>³ Als Sonn- und Feiertage gelten die öffentlichen Ruhetage und die hohen Feiertage nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964.</p> <p><i>§ 4 Gemeindebestimmungen</i></p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden können nach Anhören der Geschäftsinhaber und des Personals nach den Absätzen 2-6 abweichende Regelungen treffen.</p> <p>² Sie können an einem Werktag pro Woche, ausgenommen vor Sonn- und Feiertagen, die Öffnungszeit bis höchstens 21 Uhr hinausschieben.</p> <p>³ Sie können für Autowaschanlagen werktags die Schliessung bis 21 Uhr hinausschieben.</p> <p>⁴ Sie können den Ladenschluss an Samstagen, sowie am 24. und 31. Dezember bis 17 Uhr hinausschieben.</p> <p>⁵ Sie können die Sonn- und Feiertagsöffnung für Bäckereien und Konditoreien auf 8 Uhr vorverschieben und bis 18 Uhr ausdehnen.</p> <p>⁶ Sie können an einem Halbtage pro Woche, an Ostermontag, Pfingstmontag und an örtlichen Feiertagen die gänzliche oder teilweise Schliessung anordnen.</p> <p>⁷ Die Gemeindebeschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Departement. Sie sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen</p>	<p>V2 Variante</p> <p><i>§ 5 Variante 2 Grundsatz</i></p> <p>¹ Geschäfte dürfen von 5 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet sein. Sie können einen Werktag pro Woche bezeichnen, ausgenommen vor Sonn- und Feiertagen, an dem sie die Öffnungszeiten bis höchstens 21 Uhr hinausschieben.</p> <p>² An Samstagen sind die Geschäfte um 18 Uhr zu schliessen.</p> <p>³ Am 24. Dezember sowie am 31. Dezember sind die Geschäfte um 16 Uhr zu schliessen.</p> <p>⁴ An Ruhetagen dürfen die Geschäfte nicht geöffnet werden.</p> <p><i>§ 7 Ausnahmen an Ruhetagen</i></p> <p>¹ Folgende Geschäfte dürfen an sämtlichen Ruhetagen von 8 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Bäckereien, Konditoreien und Confiserien;</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Blumenläden;</p> <p style="padding-left: 20px;">c) Lebensmittelgeschäfte.</p>	<p>SP-Fraktion (21.1.2014)</p> <p>§ 5 Abs. 2 & 3 sollen lauten:</p> <p>² An Samstagen sind die Geschäfte um 16 Uhr zu schliessen.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden können den Ladenschluss an Samstagen, sowie am 24. und 31. Dezember bis 17 Uhr hinausschieben.</p> <p>SP-Fraktion (21.1.2014)</p> <p>§ 7 Abs. 1 soll lauten:</p> <p>¹ Folgende Geschäfte dürfen an sämtlichen Ruhetagen von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet werden:</p> <p>SP-Fraktion (21.1.2014)</p> <p>§ 7 Abs. 1 Bst. c) ersatzlos streichen.</p>	<p>Mit dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz versuchen wir innerhalb des Kantons eine einheitliche Regelung der Ladenöffnungszeiten zu erreichen. Diese Absicht ist in der Vernehmlassung mehrheitlich gut aufgenommen worden, auch von den Gemeinden. Dadurch kann auch der Einkaufstourismus innerhalb des Kantons reduziert werden. Gemeindespezifische Lösungen sind in diesem Bereich überholt.</p> <p>Nach geltendem Recht können die Gemeinden die Öffnungszeiten für Bäckereien und Konditoreien auf 8 Uhr vorverschieben und bis 18 Uhr ausdehnen, was auch an vielen Orten Praxis ist. Diese sollte im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Nach geltendem Recht können Lebensmittelgeschäfte heute an Sonntagen zwischen 10 Uhr bis 12 Uhr geöffnet haben. Sie dürfen aber keine Angestellten beschäftigen. Der ursprüngliche Expertenentwurf sah vor, diese Regelung zu streichen. Mit der Erheblicherklärung des Auftrages Daniel Urech (Grüne, Dornach) am 4.9.2012 (A225/2011) wurde diese Bestimmung wieder in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Gleichzeitig wurden für alle Geschäfte, die an Sonntagen öffnen können die gleichen Öffnungszeiten geschaffen. Auch mit dieser Bestimmung können die Lebensmittelgeschäfte jedoch an Sonntagen nur öffnen, aber gemäss Arbeitsgesetz keine Angestellten beschäftigen. Die anfallenden Arbeiten müssen somit durch die Ladeninhaberin, den Ladeninhaber oder deren Familienangehörige erledigt werden.</p>
--	--	---	---	---

**Gastwirt
wirt-
schaftli-
che Tä-
tigkei-
ten**

Wirtschaftsgesetz³

§ 4 Patente

¹ Wer einen Betrieb nach § 2 führen will, bedarf eines Patentbesitzes.

² Das Patent wird einer natürlichen Person für bestimmte Räume und/oder Flächen erteilt.

§ 5 Bewilligungen

¹ Wer vorübergehend Gäste im Sinne von § 2 Buchstabe a bewirten will (Anlass, Gelegenheitswirtschaft), bedarf einer Bewilligung.

² Die Bewilligung wird einer natürlichen Person für bestimmte Räume und/oder Flächen erteilt.

§ 8 Persönliche Voraussetzungen

¹ Wer sich um ein Patent oder eine Bewilligung bewirbt:

- a) muss handlungsfähig sein;
- b) darf keine schwerwiegenden, sachlich ins Gewicht fallende Vorstrafen aufweisen;
- c) darf nicht Schuldner oder Schuldnerin aus Verlustscheinen sein, die in den letzten 5 Jahren ausgestellt wurden und sich aus der Führung eines Betriebes nach diesem Gesetz ergeben haben.

§ 9 Bewilligungspflicht

¹ Für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes, eines Take-away/Imbiss-Betriebes und eines Beherbergungsbetriebes ist eine Betriebsbewilligung erforderlich.

² Für gastgewerbliche Gelegenheitsanlässe ist eine Anlassbewilligung erforderlich.

§ 11 Voraussetzungen

¹ Eine Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit bietet;
- b) den Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation in Bezug auf Hygiene und die zur Betriebsführung massgebenden Gesetzesvorschriften erbringt;
- c) handlungsfähig ist;
- d) keine schwerwiegende, sachlich ins Gewicht fallende Vorstrafe aufweist; und
- e) aus den letzten fünf Jahren keine Betreibung aus gastwirtschaftlicher Tätigkeit aufweist, gegen welche kein Rechtsvorschlag erhoben oder in welcher Rechtsöffnung erteilt

	<p>§ 20 Nachtlärmverbot ¹ Nachtlärm aus Gastgewerbebetrieben ist verboten. ² Das Verbot beginnt um 22 Uhr, während der Sommerzeit um 23 Uhr, und endet um 5 Uhr.</p> <p>§ 22 Amtsblatt ¹ In den öffentlichen Räumen muss das Amtsblatt zur unentgeltlichen Einsichtnahme aufliegen.</p> <p>§ 23 Öffnungs- und Schliessungszeiten ¹ Die Betriebe dürfen frühestens um 5 Uhr geöffnet und müssen spätestens um 00.30 Uhr geschlossen werden. Nachtlokale sind spätestens um 4 Uhr zu schliessen. ² Die zuständige Behörde kann Ausnahmen gestatten. ³ Eine Pflicht zum Offenhalten besteht nicht.</p>	<p>worden ist. ² Für eine Betriebsbewilligung muss zudem eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen. ³ Eine Anlassbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person: a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit bietet; und b) handlungsfähig ist. ⁴ Eine Anlassbewilligung wird nur erteilt, wenn alle für den Anlass erforderlichen Bewilligungen vorliegen.</p> <p>§ 16 Amtsblatt ¹ In den öffentlichen Räumen muss das Amtsblatt zur unentgeltlichen Einsichtnahme aufliegen. ² Der Regierungsrat kann durch Verordnung diese Pflicht einschränken oder aufheben.</p> <p>§ 19 (Öffnungszeiten) Grundsatz ¹ Gastwirtschaftliche Betriebe sowie Take-away/Imbiss-Betriebe dürfen von 5 Uhr bis 00:30 Uhr offen halten. ² Am Freitag und Samstag dürfen diese Betriebe bis 2 Uhr offen halten.</p> <p>§ 21 Abweichende Anordnungen der Einwohnergemeinden ¹ Die Einwohnergemeinden können</p>	<p>SP-Fraktion (21.1.2014) § 16 Abs. 2 soll lauten: ² Der Regierungsrat kann durch Verordnung diese Pflicht einschränken.</p> <p>Markus Knellwolf, glp (27.1.2014) § 19 Abs. 2 soll lauten: ² Am Freitag und Samstag dürfen diese Betriebe bis 4 Uhr offen halten.</p>	<p>Die Amtsblattpflicht scheint im Kanton Solothurn eine sehr grosse emotionale Verankerung zu besitzen. Aus diesem Grund dürfte eine Aufhebung mittels Verordnung tatsächlich schwierig sein. Wichtig ist aber, dass der Regierungsrat die Pflicht mittels Verordnung einschränken kann. So kann verhindert werden, dass das Auflegen des Amtsblattes an ungeeigneten Orten wie Imbissständen oder Poulet-Verkaufswagen zu sachfremden Ergebnissen führen würde.</p> <p>Das Schliessen der Gastwirtschaftsbetriebe ist ebenfalls sehr stark emotional geprägt. Es bleibt jedoch zu beachten, dass die Regelung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz eher eine untergeordnete Rolle spielt. Massgebend sind die Bestimmungen des Umweltrechts, insbesondere der Lärmschutzverordnung. Diese sind bereits heute durch die Baubehörden durchzusetzen. Längere Öffnungszeiten bergen auch ein grösseres Konfliktpotenzial in sich.</p>
--	--	--	--	--

	<p>⁴Für Betriebe in Räumen, die unter die Ladenschlussgesetzgebung fallen, gelten die besonderen Öffnungs- und Schliessungszeiten. Sofern keine Ladenöffnungs- und Schliessungszeiten vorgesehen sind, gilt Absatz 1, erster Satz.</p> <p>⁵Die Inhaber und Inhaberinnen von Patenten oder Bewilligungen haben eine Viertelstunde vorher die Schliessungszeit anzukündigen oder durch eine im Betrieb tätige Person ankündigen zu lassen. Die Gäste müssen die Betriebe zur Schliessungszeit verlassen haben.</p> <p><i>§ 25 Gesetzliche Freinächte</i></p> <p>¹Jeder Gastwirtschaftsbetrieb ist berechtigt, an maximal 20 frei wählbaren Tagen pro Jahr die Schliessungszeiten nach § 23 hinauszuschieben oder aufzuheben.</p> <p>²Die Einwohnergemeinden können die Schliessungszeiten nach § 23 Absatz 1 hinausschieben oder aufheben an Silvester und Neujahr, Fasnachtstagen, Kilbitagen, 1. Mai und 1. August, Sonntagen mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen, Markttagen und weiteren örtlichen traditionellen Anlässen.</p> <p>³Die Einwohnergemeinden bringen dem Departement ihre Freinachtregelung zur Kenntnis.</p> <p><i>§ 26 Geltungsbereich der gesetzlichen Freinächte</i></p> <p>¹Die gesetzlichen Freinächte gelten nicht für Bewilligungen im Sinne von § 5.</p>	<p>nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung im Verfahren der Nutzungsplanung oder der Baubewilligung von § 19 abweichende Öffnungszeiten festlegen und diese entweder erweitern oder einschränken.</p> <p>² Sie können in besonderen Fällen auch einzelbetriebliche Ausnahmebewilligungen von den Öffnungszeiten gemäss § 19 erteilen.</p> <p>³ Sie können für lokale Anlässe Freinächte bestimmen.</p>		
--	---	--	--	--

	<p>§ 27 Freinachtbewilligungen ¹ Auf Gesuch hin können im Einzelfall Ausnahmen von den Schliessungszeiten nach § 23 Absatz 1 bewilligt werden.</p>			
Sexarbeit		<p>§ 31 <i>Pflichten des Inhabers oder der Inhaberin einer Betriebsbewilligung</i> ¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin: a) sorgt für die rechtmässige und einwandfreie Betriebsführung; b) führt den Betrieb persönlich und hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb anwesend zu sein; c) ist dafür verantwortlich, dass im Betrieb nur Personen Sexarbeit ausüben, die in der Schweiz zur Erwerbstätigkeit zugelassen sind; d) führt zu Handen der Behörden ein Register mit den im Betrieb Sexarbeit ausübenden Personen und hält darin fest: 1. Name und Vorname; 2. Geburtsdatum; 3. Staatsangehörigkeit; 4. Adresse in der Schweiz; 5. Krankenversicherung; 6. Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer. e) ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, die erforderlichen Massnahmen zu treffen; f) sorgt dafür, dass Personen,</p>	<p>Markus Knellwolf, glp (27.1.2014) § 31 Abs. 1 Bst. c und d ersatzlos streichen</p>	<p>Die Bestimmungen zur Sexarbeit von § 28 bis § 36 sind alle neu. Bisher bestand keine gesetzliche Regelung. Dieser Streichungsantrag und die dazugehörige Begründung entsprechen der Ansicht des Vereins Lysistrada. Hingegen sind für die staatlichen Kontrollorgane genau diese zwei Bestimmungen die Grundlage, um überhaupt eine gewisse Ordnung in dieser Branche durchsetzen zu können. Sie dienen der Bekämpfung des illegalen Aufenthalts und des Menschenhandels. Zudem ermöglichen sie die Überprüfung eines ausreichenden Versicherungsschutzes bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die in dieser Branche ebenfalls sehr verbreitet sind. Eine Streichung dieser zwei Bestimmungen würde den Sinn einer Regelung im Bereich der Sexarbeit in Frage stellen.</p>

		<p>welche im Betrieb Sexarbeit ausüben, dabei weder Alkohol noch andere berauschende Mittel konsumieren müssen;</p> <p>g) sorgt dafür, dass sexuelle Handlungen nur unter Einsatz der grundlegenden Massnahmen zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten erfolgen; insbesondere stellt er oder sie unentgeltlich Kondome zur Verfügung;</p> <p>h) stellt Präventions- und Aufklärungsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Verfügung;</p> <p>i) gewährt zuständigen Behörden und Dritten, welche Präventionsarbeit anbieten (§ 36), Zugang zu den Räumlichkeiten gemäss § 28 Absatz 1.</p> <p>² Die Billigung, Duldung oder Anpreisung von sexuellen Handlungen ohne Massnahmen zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten sowie die Anpreisung von sexuellen Handlungen mittels Hinweisen auf den Gesundheitszustand der Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, ist verboten.</p>		
<p>Tourismusförderung</p>	<p>Wirtschaftsgesetz⁴</p>	<p><i>§ 74 Grundsatz und Ziel</i></p> <p>¹ Der Kanton fördert den Tourismus.</p> <p>² Die Tourismusförderung dient der Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen.</p> <p><i>§ 75 Kommunale Kur- und Beherbergungstaxen</i></p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden können Kur- und Beherbergungstaxen erheben.</p>		

	<p><i>§ 39 Spezialfinanzierung</i> ¹ Der Kantonsrat kann aus dem Ertrag der Gebühren nach § 37 Absatz 1 Buchstabe a zur Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe und zur Förderung des Tourismus jährlich einen Betrag von maximal 300'000 Franken bereitstellen. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><i>§ 76 Tourismusförderungsmassnahmen</i> ¹ Der Kanton kann Tourismusprojekte und touristisches Marketing von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe finanziell unterstützen. ² Tourismusförderungsmassnahmen dürfen nur geleistet werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Projekt dem Ziel der Tourismusförderung (§ 74 Absatz 2) entspricht; b) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Gewähr für eine einwandfreie Ausführung des Projektes bietet; und c) ein angemessener Selbstfinanzierungsgrad durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin gewährleistet ist. <p><i>§ 77 Finanzierung</i> ¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung. ² Hinzu kommen allfällige Leistungen nach § 94.</p> <p><i>§ 78 Weitere Bestimmungen</i> ¹ Die §§ 62 Absatz 2, 64, 71, 73 gelten sinngemäss.</p>	<p>FIKO (15.1.2014) § 76 Abs. 1 soll lauten:</p> <p>¹ Der Kanton kann Tourismusprojekte und touristisches Marketing von kantonaler und regionaler Bedeutung finanziell unterstützen.</p> <p>SVP-Fraktion (24.1.2014) ¹ Die finanziellen Leistungen zu Gunsten des Tourismus belaufen sich auf maximal 300'000 Franken pro Jahr.</p>	<p>Das Gastgewerbe bildet im Kanton Solothurn eine wesentliche Grundbranche des Tourismus. Die Leistungen des einzelnen Angestellten (Küche und Service) prägen beim Gast einen nachhaltigen Eindruck. Dieser widerspiegelt sich wiederum in der Kaufbereitschaft des Gastes. Mit einer guten Aus- und Weiterbildung erzielt man in dieser Branche eine überaus hohe direkte Wirkung auf den zu erzielenden Umsatz. Darin besteht ein Unterschied zu anderen Branchen. Im Weiteren bildet das Gastgewerbe für den Kanton Solothurn ein prägendes Aushängeschild. Das gastgewerbliche Personal steuert damit zu einem erheblichen Teil das Image des Kantons nach Aussen. Die Qualität seiner Leistungen sowie die Gastfreundlichkeit sind entscheidend für den Eindruck, den der Gast erhält, mitnimmt und als Multiplikator weitergibt. Die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe sind somit eine direkte Tourismusförderungsmassnahme mit einem sehr hohen Wirkungsgrad. Um ein Referendum abzuwenden wurde im Rahmen der Ausarbeitung des Wirtschaftsgesetzes vom 9. Juni 1996 der Gastgewerbsbranche versprochen, einen Teil des Ertrages aus den jährlichen Patentgebühren für die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe sowie zur Tourismusförderung (§ 39 Abs. 1) zu verwenden.</p>
<p>Filmwesen</p>	<p>Verordnung über das Filmwesen⁵ Bestehende Verordnung mit 24 Paragraphen. Darin sind u. a. geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbewilligungen für bewilligungspflichtige Filmvorführungen; • Filmprüfungskommission, die prüft 	<p><i>§ 91 Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen</i> ¹ Das Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen beträgt 18 Jahre. ² Ein abweichendes Zulassungsalter gilt, wenn die schweizerische Kommission Jugendschutz im Film eine</p>		<p>Die Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film wurde zwischen der KKJPD, der EDK und der Filmbranche geschlossen. Die Kantone sind nicht formell Vertragsparteien. Folglich handelt es sich nicht um ein Konkordat im Sinne von Artikel 48 f. der Bundesverfassung. Die Vereinbarung stellt somit kein</p>

	<p>welche Filme Jugendlichen unter 16 Jahren gezeigt werden dürfen. Sie kann auch eine Minimalaltersgrenze festsetzen oder Bedingungen auferlegen (z. B. Wegschneiden von Sequenzen);</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendschutz. 	<p>entsprechende Empfehlung ausspricht.</p> <p>³ Wer öffentlich Filme vorführt, ist verpflichtet, an gut sichtbarer Stelle auf das Zulassungsalter hinzuweisen.</p> <p>⁴ Kinder und Jugendliche können sich bis zu einer Unterschreitung des Zulassungsalters von zwei Jahren Filme ansehen, sofern sie von einer Person begleitet werden, welche die elterliche Sorge ausübt.</p>		<p>interkantonales Recht dar und ist nicht direkt anwendbar. Mit der Regelung im vorliegenden kantonalen Gesetz erlangen die Empfehlungen der schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film indirekt Rechtsverbindlichkeit.</p>										
<p>Gebühren</p>	<p>Wirtschaftsgesetz⁶ § 37 Grundsatz ¹ Eine jährliche Gebühr ist zu bezahlen für</p> <ol style="list-style-type: none"> patentpflichtige Gastgewerbebetriebe; Verkaufsstellen von alkoholhaltigen Getränken; Versandhandel von alkoholhaltigen Getränken in den Kanton. <p>² Wer ein Nachtlokal (§ 7) betreibt, hat zusätzlich eine jährliche Gebühr von 10'000 Franken zu bezahlen.</p> <p>§ 38 Bemessung ¹ Die Gebühr nach § 37 Absatz 1 Buchstabe a richtet sich nach den erzielten Umsätzen; sie beträgt mindestens 250 Franken und höchstens 2500 Franken pro Jahr. ² Die Gebühren nach § 37 Absatz 1 Buchstaben b und c richten sich nach den erzielten Umsätzen; sie betragen mindestens 150 Franken und höchstens 1500 Franken pro Jahr. ³ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten und setzt die Gebühren für Bewilligungen nach diesem Gesetz fest. ⁴ Der Regierungsrat kann die Minimal- und Maximalgebühren und die Gebühr</p>	<p>§ 92 Gebührenhöhe ¹ Die jährliche Gebühr für die gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen (§ 9 Absatz 1) und für die Betriebs- oder Vermittlungsbewilligungen im Bereich der Sexarbeit (§ 28 Absatz 1 und 2) beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> bis zu einem Jahresumsatz von 300'000 Franken: 300 Franken; bei einem Jahresumsatz von 300'000 bis 500'000 Franken: 600 Franken; bei einem Jahresumsatz von 500'000 bis 1 Million Franken: 1'200 Franken; bei einem Jahresumsatz über 1 Million Franken: 2'400 Franken. <p>² Die jährliche Gebühr für die Betriebsbewilligungen für den Alkoholhandel (§ 23 Absatz 1) beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> bis zu einem Jahresumsatz von 300'000 Franken: 150 Franken; bei einem Jahresumsatz von 300'000 bis 500'000 Franken: 300 Franken; bei einem Jahresumsatz von 500'000 bis 1 Million Franken: 600 Franken; bei einem Jahresumsatz über 1 		<p>In den Jahresgebühren inbegriffen sind die Abbonementskosten für das Amtsblatt von 98 Franken pro Jahr.</p> <p>Gegenüber dem geltenden Gesetz sieht das neue WAG für Gaststätten an Freitagen und Samstagen längere Öffnungszeiten vor, dadurch wird der allgemeine Gemeingebrauch erhöht. Zudem fallen sämtliche Gebühren für Freinachtbewilligungen und Nachtlokale weg.</p> <p>Der bisherige Gebührenertrag pro Jahr setzt sich wie folgt zusammen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Gastgewerbepatente:</td> <td>643'240.—</td> </tr> <tr> <td>Freinachtbewilligungen:</td> <td>83'188.—</td> </tr> <tr> <td>Kumulierte Freinachtbew.:</td> <td>195'890.—</td> </tr> <tr> <td>Nachtlokalbewilligungen:</td> <td>319'054.—</td> </tr> <tr> <td>Gesamthaft also</td> <td>1'241'372 Franken.</td> </tr> </table> <p>Die neue Regelung der Jahresgebühren würde, ausgehend von der gleichen Anzahl Gaststätten und des bisherigen Umsatzes, einen Ertrag von 888'000 Franken ergeben. Dieser liegt rund 35'000 Franken unter dem heutigen Gebührenertrag aus Gastgewerbepatenten und den beiden Kategorien von Freinachtbewilligungen, aber ohne Berücksichtigung des Ertrages aus Nachtlokalbewilligungen. Dieser sollte nicht auf die anderen Betriebsarten umgelegt werden.</p>	Gastgewerbepatente:	643'240.—	Freinachtbewilligungen:	83'188.—	Kumulierte Freinachtbew.:	195'890.—	Nachtlokalbewilligungen:	319'054.—	Gesamthaft also	1'241'372 Franken.
Gastgewerbepatente:	643'240.—													
Freinachtbewilligungen:	83'188.—													
Kumulierte Freinachtbew.:	195'890.—													
Nachtlokalbewilligungen:	319'054.—													
Gesamthaft also	1'241'372 Franken.													

<p>für Nachtlokale nach den §§ 37 und 38 der Teuerung anpassen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gemäss BIGA um mindestens 10 Indexpunkte seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung erhöht hat.</p> <p>Gebührentarif zum Wirtschaftsgesetz⁷</p> <p>§ 1 Erteilung oder Entzug ¹ Erteilung oder Entzug a) eines Gastgewerbepatentes: Fr. 250 bis 800 b) eines Patentes für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken: Fr. 100 bis 500 c) einer Bewilligung für Nachtlokale: Fr. 250 bis 800 d) einer Versandhandelsbewilligung: Fr. 100 bis 500</p> <p>§ 2 Erweiterung ¹ Erweiterung eines Patentes oder einer Bewilligung: Fr. 100</p> <p>§ 3 Duplikate ¹ Duplikate eines Patentes oder einer Bewilligung: Fr. 50</p> <p>§ 4 Anlässe ¹ Anlassbewilligung nach § 5 Gesetz: Fr. 20 bis 200 pro Tag</p> <p>§ 5 Freinächte ¹ Bewilligung zum Wirten über die Polizeistunde hinaus: Fr. 20 bis 50 pro Stunde</p> <p>§ 6 Vorverlegung der Öffnungszeiten ¹ Bewilligung zum Vorverlegen der</p>	<p>Million Franken: 1'200 Franken.</p> <p>Neu im Gebührentarif⁸, bisher in einem Spezialtarif geregelt (Beschlussesentwurf 2):</p> <p>§ 36bis (neu) Verfügungen und Entscheide im Zusammenhang mit der Ausübung von Sexarbeit: Fr. 500 bis 3'000</p> <p>§ 36ter (neu) Verfügungen im Zusammenhang mit gastwirtschaftlichen Tätigkeiten und Alkoholhandel a) Erteilung oder Entzug einer Bewilligung: Fr. 250 bis 800 b) Erteilung oder Entzug einer Bewilligung für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken: Fr. 100 bis 500 c) Erweiterung einer Bewilligung: Fr. 100 d) Duplikate einer Bewilligung: Fr. 50</p>		<p>Die geltende Gebührenregelung sieht bei den jährlichen Gebühren im Gastgewerbe eine Indexierung der Minimal- und Maximalansätze sowie desjenigen für Nachlokale vor (§ 38 Abs. 4 WG). Der massgebende Landesindex der Konsumentenpreise betrug beim Inkrafttreten des Wirtschaftsgesetzes (1. Januar 1997) 103.9 Punkte (Mai 1993 = 100). Am 31. Dezember 2013 lag diese Indexreihe bei 115.1 Punkten. Da die Erhöhung mehr als 10 Indexpunkte beträgt, könnte der Regierungsrat die Minimal- und Maximalgebühren in eigener Kompetenz der Teuerung anpassen. Das würde eine Erhöhung um 10.8 % ergeben resp. auf 277 Franken bzw. 2'770 Franken. Im Gesetzesentwurf werden 300 Franken bzw. 2'400 Franken vorgeschlagen.</p>
--	--	--	--

Öffnungszeiten: Fr. 20 bis 50 pro Stunde

2. Jährliche Gebühren

§ 7 Grundsatz

¹ Die jährliche Gebühr für patentpflichtige Gastgewerbebetriebe (§ 37 Buchstabe a Gesetz) und für Verkaufsstellen von alkoholhaltigen Getränken (§ 37 Buchstabe b Gesetz) beträgt 1 Promille des nach § 8 dieser Verordnung massgebenden Umsatzes.

§ 8 Bemessungsgrundlage

¹ Soweit das Gesetz oder dieser Gebührentarif keine andere Bemessungsgrundlage festlegt, ist der in den letzten fünf Jahren erzielte durchschnittliche Umsatz, bei Neuerteilungen der voraussichtliche in den folgenden fünf Jahren erzielte durchschnittliche Umsatz massgebend.

² Die Gebühren werden jeweils für die Dauer von fünf Jahren im Voraus festgesetzt.

§ 9 Anpassung der Gebühren

¹ Die Gebühren können während der fünfjährigen Periode angepasst werden, wenn sich der Umsatz um voraussichtlich dauernd mehr als 10% oder mindestens um 30'000 Franken verändert.

² Wer die Gebühren anpassen lassen will, hat ein Gesuch zu stellen. Zudem kann die Behörde die Gebühren jederzeit von sich aus anpassen.

§ 10 Nachtlokalgebühr

<p>1 Die Gebühr für Nachtlokale nach § 37 Absatz 2 Gesetz ist jeweils im voraus geschuldet.</p> <p><i>§ 11 Verkaufsstellen</i> 1 Für Betriebe mit mehreren Warengattungen, die den Umsatz von alkoholhaltigen Getränken nicht feststellen können, wird die Gebühr nach Ermessen festgelegt.</p> <p><i>§ 12 Versandhandel</i> 1 Versandhandel in den Kanton: Fr. 300.</p> <p>Änderungen im Gebührentarif⁸ (Beschlussesentwurf 2):</p> <p><i>§ 83.</i> Ausnahmebewilligung nach der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987: Fr. 50 bis 200</p> <p><i>§ 84.</i> 1 Bewilligung eines Sonderverkaufs a) Verwaltungsgebühr pro Verkaufsstelle 100 b) zusätzlich pro Angestellten: Fr. 20 höchstens Fr. 3'000 2 Bewilligung eines Teil- oder Totalausverkaufs a) Verwaltungsgebühr: Fr. 100 b) zusätzlich 2 Promille des Inventarwertes mindestens Fr. 200 höchstens Fr. 3'000</p> <p><i>§ 85.</i> 1 Bewilligung von Lotterien zu ge-</p>	<p>§ 36quater (neu) Verfahrensgebühren bei Schiedsverfahren vor der kantonalen Einigungsstelle: Fr. 200 bis 1'500</p> <p>Anderungen im Gebührentarif⁰ (Beschlussesentwurf 2):</p> <p><i>§ 83 (geändert)</i> Ausnahmebewilligungen von den Öffnungszeiten für Geschäfte nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom ...</p> <p><i>§ 84 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)</i> 1 <i>Aufgehoben.</i> 2 <i>Aufgehoben</i></p> <p><i>§ 85 Abs. 2 bis 4 (aufgehoben)</i></p>		<p>§ 85 Abs. 1 wird weiterhin benötigt, da darauf die Gebührenerhebungen bei der Zulassungsbewilli-</p>
---	--	--	---

	<p>meinnützigen und wohltätigen Zwecken, 1% der Lossumme mindestens Fr. 30 höchstens Fr. 300</p> <p>² Bewilligung von Tombolen und Lottospielen in Sälen, 1% der Lossumme mindestens Fr. 30 höchstens Fr. 300</p> <p>³ Bewilligung von Lottomatches, 1% des Preisgeldes mindestens Fr. 200 höchstens Fr. 800</p> <p>⁴ Bewilligung zum Aufstellen von Spielapparaten, pro Apparat und Jahr: Fr. 25</p> <p>§ 88. Bewilligung zur Eröffnung oder Umwandlung eines Betriebes der Filmvorführung und Entzug dieser Bewilligung: Fr. 200 bis 1'000</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>§ 88 <i>Aufgehoben.</i></p>		<p>gung sowie bei den Abtretungen von Lossummenkontingenten im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung zur Landeslotterie beruhen.</p>
--	---	---	--	--

5. März 2014/MOJ

-
- ¹ Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 (Wirtschaftsgesetz; BGS 513.81).
- ² Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 (BGS 513.431).
- ³ BGS 513.81
- ⁴ BGS 513.81
- ⁵ Verordnung über das Filmwesen vom 3. März 1971 (BGS 434.54)
- ⁶ BGS 513.81
- ⁷ Gebührentarif zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 25. Juni 1996 (BGS 513.83)
- ⁸ Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)
- ⁹ Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)
- ¹⁰ Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)